

in Anbetracht, daß die alliierten und assoziierten Mächte gleichmäßig wünschen, daß ein sicherer, gerechter und dauerhafter Friede dem Kriege gegen Oesterreich folge, in welcher einige von ihnen der Reihe nach direkt oder indirekt verwickelt wurden und welcher in der von der früheren k. u. k. Regierung am 28. Juli 1914 an Serbien gerichteten Kriegserklärung und in den von Deutschland, dem Bundesgenossen Oesterreich-Ungarns, durchgeführten Feindseligkeiten seinen Ursprung genommen hat;

in Anbetracht, daß die österreichisch-ungarische Monarchie heute aufgehört hat zu existieren und daß an ihre Stelle in Oesterreich eine republikanische Regierung getreten ist;

daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte anerkannt haben, daß der tschechoslowakische Staat, in dessen Territorium ein Teil der Gebiete der ehemaligen Monarchie inkorporiert wurde, ein freier, unabhängiger und verbündeter Staat ist;

daß die erwähnten Mächte ebenso die Vereinigung von einigen Gebietsteilen der erwähnten Monarchie mit dem Gebiete des Königreiches Serbien zu einem freien, unabhängigen und verbündeten Staat unter dem Namen Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat anerkannt haben;

in Anbetracht der Notwendigkeit, bei der Wiederherstellung des Friedens die Verhältnisse, die sich aus der Auflösung der erwähnten Monarchie ergeben haben, zu ordnen, die Konstituierung der erwähnten Staaten zu regeln und den Regierungen dieser Länder dauerhafte Grundlagen zu geben, welche der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen,

zu diesem Zwecke werden die hohen vertragschließenden Teile wie folgt vertreten (folgen die Namen nach Staaten geordnet), welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich auf folgende Bestimmungen geeinigt haben: Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an nimmt der Kriegszustand ein Ende;

Oesterreich wird anerkannt als ein neuer, unabhängiger Staat unter dem Namen Republik Oesterreich;

von diesem Augenblick an und unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden die alliierten und assoziierten Mächte in amtlichen Beziehungen mit der Republik Oesterreich stehen.

### Die nachträglichen Bestimmungen.

Wien, 3. Juni. (Funkpruch des Telegraphen-Korrespondenzbureaus.) Der Text nachstehender Bestimmungen wird nachträglich übermittelt werden:

1. Politische Bestimmungen bezüglich Italiens.
2. Finanzielle Bestimmungen.
3. Wiedergutmachungsbestimmungen.
4. Militärische Bestimmungen.

Die österreichischen Delegierten werden vierzehn Tage zur Formulierung ihrer Vorschläge (observations) zur Verfügung haben. Mündliche Verhandlungen finden nicht statt.

## Die Grenzen Deutschösterreichs.

St.-Germain, 2. Juni. Im Entwurfe der alliierten und assoziierten Mächte werden die Grenzen Deutschösterreichs folgendermaßen bestimmt:

1. Mit der Schweiz und Biechtstein wie bisher.
2. Mit Italien: Waffenstillstandsgrenze vom Reschenfeld bis zur Dreiherrnspeise, dann aber ostwärts, von der Waffenstillstandsgrenze abweichend, im Gerichtsbezirke Sillian zwischen dem Wimbach und Arnbach über die Drau, so daß auch Inzichen, Sexten und Biersbach an Italien fielen; dann Wasserscheide zwischen Drau einerseits, Seglensbach, Piave, Tagliamento andererseits bis Ostermig in Kärnten. Dann Wasserscheide zwischen Gailitz und Gail südlich Törl über die Gailitz bis zur Bergspitze Bez.
3. Mit einem aus dem Operate nicht klar ersichtlichen Vorbehalte: Von der Spitze des Bez östlich der Rätiner Landesgrenzen bis zum Müllerskogel,

dann nordwärts bis nordöstlich Willach, etwa Oberwinklern, Gemeinde Köstenberg, dann östlich der Grenze zwischen den Bezirken St. Veit und Klagenfurt, etwa bei Großbach, Gemeinde Bonfeld, weiter längs dieser Grenze östlich zum Steinbrückkogel, dann nordöstlich bis zur Murr, wo die Grenze des Gerichtsbezirkes Völkermarkt sich von deren Flußlauf trennt. Dann Grenze des Gerichtsbezirkes Völkermarkt nordöstlich bis Weitzkogel, dann südlich bis Rasparstein bei St. Martin, Gemeinde Ruden; dann östlich über die Lavant, nördlich von Savamünd bis Hühnerkogel, Gemeinde Rieberg.

4. Mit dem serbo-kroatisch-slowenischen Staat: Vom Hühnerkogel, östlich bei Sankt Urban, Gemeinde Pernehen, über die steirische Landesgrenze, dann Wasserscheide zwischen Drau und Saggau die Grenze zwischen den Bezirken Marburg und Leibnitz, längs dieser Grenze bis zu ihrem Treffpunkte mit der Murr bei Spielfeld, stromabwärts der Murr bis zu einem bei Sögersdorf westlich Radersburg zu bestimmenden Punkte, dann nordöstlich zwischen Halbenrain-Diezen einerseits, Briddhof, Harrsdorf andererseits zur österreichisch-ungarischen Grenze zwischen der Gemeinde Wölten in Oesterreich und Karolyfa in Ungarn, dann nördlich längs der österreichisch-ungarischen Grenze bis zu einem bei St. Anna, Gemeinde Nigen, Gerichtsbezirk Fehring, festzusetzenden Punkte, der die dreifache Grenze zwischen Oesterreich, Ungarn und Jugoslawien bilden soll.

5. Mit Ungarn: Vom letzterwähnten Punkte die Grenze zwischen Oesterreich und Ungarn bis zu einem Punkte etwa vier Kilometer südwestlich von Pressburg, dann längs des Hauptlaufes der Donau bis zu einem vier Kilometer westlich der Pressburger Brücke als dreifache Grenze zwischen Oesterreich, Ungarn und Tschechoslowaken festzusetzenden Punkte.

6. Mit dem tschechoslowakischen Staat: Von dem bezeichneten Punkte längs des schiffbaren Hauptlaufes der Donau bis zum Einflusse der March, dann eine am rechten Ufer der March derart festzusetzende Linie, daß der Flußlauf gänzlich zur Verfügung des tschechoslowakischen Staates ist und daß die Eisenbahn Wien-Dürnkrut-Hohenau gänzlich in Oesterreich bleibt, bis zu einem stromabwärts der Mündung der Thaya festzusetzenden Punkte, von da gegen West-Nord-West die Bahnlinien Hohenau-Wilfersdorf und Hohenau-Dürnkrut weniger als einen Kilometer südlich der Station Hohenau derart durchschneidend, daß in Oesterreich eine Verbindung der beiden Linien möglich ist, dann nördlich der Bahnstrecke Hohenau-Daa zwischen Poyzdorf und Herrenbaumgarten bis zum Schmittbunke der Bahn Laa-Grubbach mit der nährisch-niederösterreichischen Grenze, dann die alte Grenze zwischen Niederösterreich und Mähren, Niederösterreich und Böhmen bis zu einem Punkte, etwa 9,5 Kilometer südöstlich von Neu-Bistritz, dann südwestlich eine festzusetzende Linie, die westlich von Heidenreichstein und Schrems zwischen der Stadt Smund und der Gabelung der Eisenbahnstrecke Smund-Budweis und Smund-Wittingau verläuft bis zu einem an der Rainitz etwa 1 1/2 Kilometer stromaufwärts von der Eisenbahnbrücke Smund gelegenen Punkte, dann längs des Flußlaufes der Rainitz bis zur Schleife der Rainitz etwa 4 Kilometer nördlich von Weitra, dann eine festzusetzende Linie westlich und südwestlich, die etwa 1 1/2 Kilometer östlich von Scheibitz, Gemeinde Groß-Pertholz die böhmische Landesgrenze trifft, dann längs der Grenze zwischen Böhmen und Niederösterreich, zwischen Böhmen und Oberösterreich bis zur deutschen Reichsgrenze.

7. Mit Deutschland: Die Grenze vom 8. August 1914.

### Genauere Bestimmungen.

St.-Germain, 2. Juni. Die vom Friedensvertrage ins Auge gefaßten Grenzbestimmungen für Deutschösterreich enthalten in großen Zügen etwa folgendes:

Die Grenze soll vom Stubenoch (Menschenscheiden) ostwärts zu den Dehtaler Alpen verlaufen (Brennergrenze), weiter entlang der Wasserscheide zwischen Inn und Etz bis zur Dreiherrnspeise. Dann nach Süd und Südost entlang der Wasserscheide zwischen Drau und Etz. Das Pustertal wird zwischen Innichen (italienisch) und Sillian (deutschösterreichisch) geteilt. Hier wird also sogar die bisherige Demarkationslinie überschritten.

Die Grenze führt weiter über den Helm, trennt also das Sextental von Deutschösterreich ab. Westlich der Pfannspitze wird die alte Landesgrenze erreicht, die bis zu einem Punkt südlich Dellach im Gailtal die alte bleibt. Weiter entlang der Wasserscheide zwischen Gail und Tagliamento, beziehungsweise Gailitz, so daß der bisher österreichische Teil des Kanaltales

Wir stehen also vor dem besiegten und unter unsern Teil der aus Mächten der Entente er auf uns zu nehmen, gebt daß unser Schicksal in 2

Wir hoffen, daß

das Gewi auch unserm Volke je bestimmungsrecht nicht kürzen lassen wird, weil gegen die Habsburger als ihr Kriegsziel vor unsre Nachbarvölker n freudigen Zustimmung das unser Volk im Ber der alliierten Mächte z Staatenbildung gemacht Wir sehen voraus,

praktische Vernunft Untergang nicht w

Die Zerstörung des gebietes der Monarchie, Berglandes von allen na uns in den letzten sechs beurteilt, die noch durch wirtschaftlichen Leiden d großzügigen Hilfsaktion, alliierten Mächte Nr. 1 uns vor dem buchstäblich

Aber in all dieser 9 zußt, Geduld und E würdigem Maße gezeigt, nicht durch Blut besiedt, e als sie zwei Fünftel sei Vertrauen auf diesen No Abwehr verzichtet, es ist

eine Stütze friedli sozialer Entwicklung geblieben. Das wird es ein gerechter demokratis die wirtschaftliche Existenz

Wir wissen, daß wir Händen, aus den Händen

## „Republik Oesterreich.“

### Die Einleitung zum Vertragsentwurf.

St.-Germain, 2. Juni. Der Entwurf des Friedensvertrages mit Deutschösterreich beginnt mit folgender Einleitung:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan, Mächte, die in dem gegenwärtigen Vertrage als alliierte und assoziierte Hauptmächte bezeichnet sind, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Kuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Sedschas, Honduras, Libanon, Marokko, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Kroatien-Slawonien, Siam, die Tschechoslowakei und Uruguay, die mit den oberwähnten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden, einerseits und Oesterreich andererseits in Anbetracht, daß auf Wunsch der ehemaligen k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung Oesterreich-Ungarn ein Waffenstillstand am 3. November 1918 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten gewährt wurde, damit ein Friedensvertrag abgeschlossen werden könne,

den von deutschösterreichischen Friedensdelegierten überreichten Friedensvertrages enthält Sonderbestimmungen für die abgetrennten Ge-

Die oberwähnte Ann finden, wenn der öster die Bewilligung hat, auf assoziierten Macht zugewi